

Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde **Nanzdietschweiler**

vom **24.05.2016** von **18.00** bis **19:15** Uhr

Die gesetzliche Mitgliederzahl beträgt: 17

Satzungsgemäße Zahl der Beigeordneten: 2

Stimmberechtigte Beigeordnete: 2

Anwesend sind: Ortsbürgermeister Martin Holzhauser
1. Beigeordneter Alfred Klein
Beigeordnete Annette Filipiak-Bender

und die Ratsmitglieder: Günter Dengler (Abwesend von 18:15 bis 18:30 Uhr),
Brigitte Lill-Bußler, Wolfgang Schmidt, Wolfgang Stemler,
Volker Kaufmann, Stefan Schmidt, Jörg Gutheil, Karl
Thoma, Timm Geyer, Thomas Stuppy, Renate Trautmann,
Waldemar Stemler und Jürgen Conrad

Entschuldigt fehlen: Jonas Kopp

Unentschuldigt fehlen: ---

Von der Bürgermeister Klaus Schillo und
Verbandsgemeindeverwaltung: Manuel Geppert als Schriftführer

Ferner anwesend: Herr Fauß von der Rheinpfalz

Der Vorsitzende stellt die ordnungsgemäße Einberufung fest.

Tagesordnung:

A. Öffentliche Sitzung

1. Kommunal- und Verwaltungsreform;
Stellungnahme zum Entwurf über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr,
2. Information des Gemeinderates über eine überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Kusel.

Sitzung des Ortsgemeinderates **Nanzdietschweiler** am **24.05.2016**

Tages- ordnungs- punkt	Beratungsgegenstand
Nr. 1	Kommunal- und Verwaltungsreform; Stellungnahme zum Entwurf über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr

 öffentlich nichtöffentlich

Text/ Sachbericht

Sachverhalt:

Der Entwurf des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr liegt vor. Die Verbandsgemeinderäte und die Ortsgemeinderäte in den drei noch bestehenden Verbandsgemeinden haben die Gelegenheit, dazu bis zum 3. Juni 2016 eine Stellungnahme abzugeben.

Alle Ratsmitglieder der vorgenannten Gremien in der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler wurden am 29.04.2016 mit E-Mail oder schriftlich hiervon informiert. Neben den Erläuterungen der Verwaltung zu dem Gesetzesentwurf wurde den Emailempfängern das aus 365 Seiten bestehende Dokument elektronisch übermittelt. Für diejenigen Ratsmitglieder, die keine Emailübersendung wünschen, wurde in der schriftlichen Mitteilung die Fundstelle auf der Homepage der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler „Verwaltung/Kommunalreform“, wo der Gesetzesentwurf hinterlegt ist, genannt bzw. es wurde allen Ratsmitgliedern eingeräumt, bei dem jeweiligen Ortsbürgermeister oder der Verbandsgemeindeverwaltung Einsicht zu nehmen.

Die Regelung zu der Verbandsgemeindeumlage dürfte vor dem Hintergrund der im Vorfeld in dem Verbandsgemeinderat und den Ortsgemeinderäten geführten Debatte für die Mandatsträger der Ortsgemeinden von besonderem Interesse sein:

In § 12 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzesentwurfes ist geregelt, dass von der neuen Verbandsgemeinde für ihre Ortsgemeinden auf die Dauer von zehn Jahren unterschiedliche Umlagesätze erhoben werden können. In Satz 2 wird allgemein beschrieben, warum diese Möglichkeit eingeräumt wird. Alle zu diesem Thema gefassten Beschlüsse und die Regelung im Fusionsvereinbarungs-Entwurf sind in der Begründung zu § 1 des Gesetzesentwurfes auf den Seiten 126 bis 146 nachzulesen. Auf den Seiten 132 und 133 werden detailliert Ausführungen gemacht, wie die Regelung in der Fusionsvereinbarung (§6) gemeint ist. Klargestellt wird, dass die Sonderumlage I von 7 v.H. (nicht 7,5 v.H., wie im Text erwähnt) von den Ortsgemeinden der dann ehemaligen Verbandsgemeinden Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr zu zahlen wäre.

Aus Sicht der Verwaltung ist damit all das im Zusammenhang mit der Verbandsgemeindeumlage in den Gesetzesentwurf, zu dem bekanntlich auch die Begründung gehört, eingeflossen, was von den kommunalpolitischen Gremien in der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler gefordert wurde.

Sitzung des Ortsgemeinderates **Nanzdietschweiler** am **24.05.2016**

Weitere Anmerkungen zu dem Gesetzesentwurf sind der Begründung und der/dem bereits oben erwähnten E-Mail/Schreiben vom 29.April 2016 zu entnehmen.

Beratung:

Den Ratsmitgliedern wird in der Sitzung der 12seitige Gesetzestext ausgehändigt.

Anhand einer Power-Point-Präsentation erläutert Bürgermeister Klaus Schillo die einzelnen Paragraphen des Gesetzesentwurfes und beantwortet die Fragen der Ratsmitglieder.

Nach kurzer Beratung ergeht der

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat nimmt von dem Entwurf des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr zustimmend Kenntnis.

Abstimmungsergebnis/Wahlergebnis

Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
X	16		
Bemerkungen (Sonderinteresse o.ä.)			

Sitzung des Ortsgemeinderates **Nanzdietschweiler** am **24.05.2016**

Tages- ordnungs- punkt Nr. 2	Beratungsgegenstand Information des Gemeinderates über eine überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Kusel
---	--

 öffentlich nichtöffentlich

Text/ Sachbericht

Sachverhalt:

Der Ortsbürgermeister informiert den Ortsgemeinderat über eine Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Kusel. Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt untersuchte die Haushaltsjahre ab dem Jahr 2012. Der 25-seitige Prüfbericht lag jedem Ratsmitglied als Kopie vor und liegt der Niederschrift als Anlage bei.

Der Ortsbürgermeister informiert über das Abschlussgespräch mit den Prüfern und die Pflicht den Ortsgemeinderat über den Prüfbericht zu informieren.

Im Ausschuss soll nun dieser Bericht besprochen werden und Vorschläge erarbeitet werden, wie die Feststellungen des Prüfungsamtes sowie die Stellungnahmen der Verwaltung umsetzbar sind.

ohne Beschlussfassung

Anlage: Prüfbericht



Prüfbericht
über die überörtliche Prüfung der Haushalts- und
Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde (OG)
Nanzdietschweiler

Im Auftrag des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz prüft das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt (RuGPA) der Kreisverwaltung Kusel die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kommunen im Landkreis Kusel¹.

Der letzte Prüfbericht über die überörtliche Prüfung der OG Nanzdietschweiler durch das RuGPA datiert vom 02.11.2005 und untersuchte die Haushaltsjahre 2001 bis 2004.

Am 28.01.2016 hat das RuGPA mit der überörtlichen Prüfung begonnen. Die Prüfung untersuchte die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Haushaltsjahre ab 2012. Soweit erforderlich, wurden auch Vorgänge aus früheren HH-Jahren einbezogen.

Das Schwergewicht lag jedoch auf Geschäftsvorgängen der jüngeren Zeit. Die Prüfung beschränkte sich auf Stichproben in ausgewählten Bereichen.

Zu Feststellungen hat sich die Verwaltung geäußert, die - soweit erforderlich - in den Prüfungsmitteilungen kursiv dargestellt sind.

Feststellungen, die die Verwaltung während der örtlichen Erhebungen bereits ausgeräumt hat und Feststellungen von geringerer Bedeutung, bei denen erwartet werden kann, dass sie nach der Erörterung bei der Prüfung künftig beachtet werden, sind in den Prüfungsmitteilungen nicht enthalten.

Kusel, den 21.03.2016

¹ § 110 Abs. 5 GemO und § 14 Rechnungshofgesetz (RHG) in Verbindung mit Nr. 4 der Verwaltungsvorschrift zu § 14 RHG

1. Haushalt

1.1 Ergebnisrechnung

1.1.1 Erträge

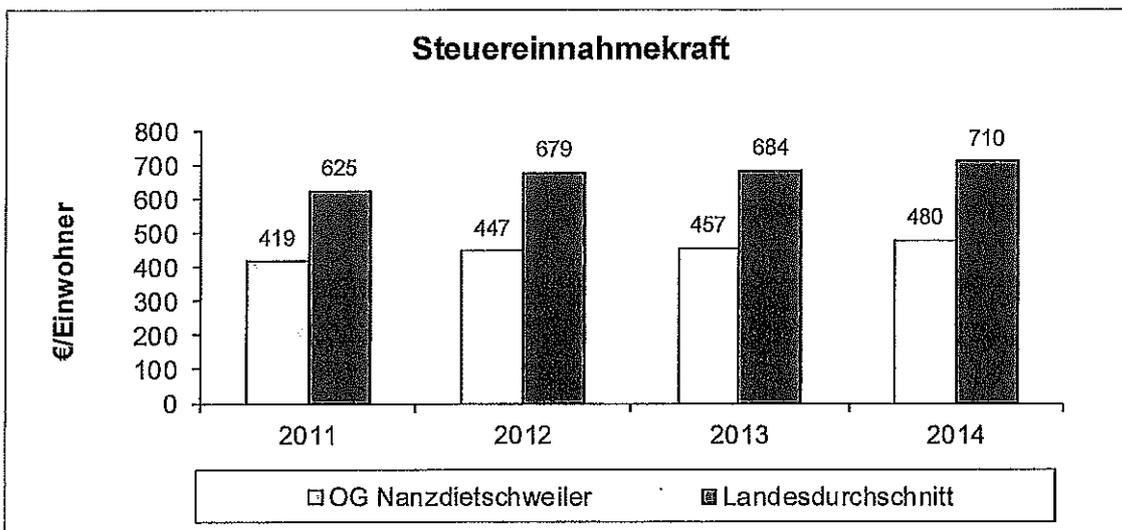
	Pos.	RE 2011	RE 2012	RE 2013	RE 2014
Summe lfd. Erträge Verwaltungstätigkeit	10 (1 bis 9)	1.021.333,62 €	1.059.528,50 €	1.107.025,05 €	1.169.835,64 €
Zins- und sonstige Finanzerträge	21	24.495,51 €	7.400,46 €	8.003,12 €	7.492,69 €
Außerordentliche Erträge	25	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Erträge insgesamt		1.045.829,13 €	1.066.928,96 €	1.115.028,17 €	1.177.328,33 €

Anlg.1
a)

a) **Steuereinnahmekraft**

Die Steuereinnahmekraft (Realsteueraufbringungskraft minus Gewerbesteuerumlage, plus Gemeindeanteil an der Einkommens- und Umsatzsteuer) entwickelte sich im Vergleich zum Landesdurchschnitt vergleichbarer Ortsgemeinden wie folgt:

Steuereinnahmekraft	2011	2012	2013	2014
OG Nanzdietschweiler	419	447	457	480
Landesdurchschnitt	625	679	684	710



Anlg.1
a) +b)

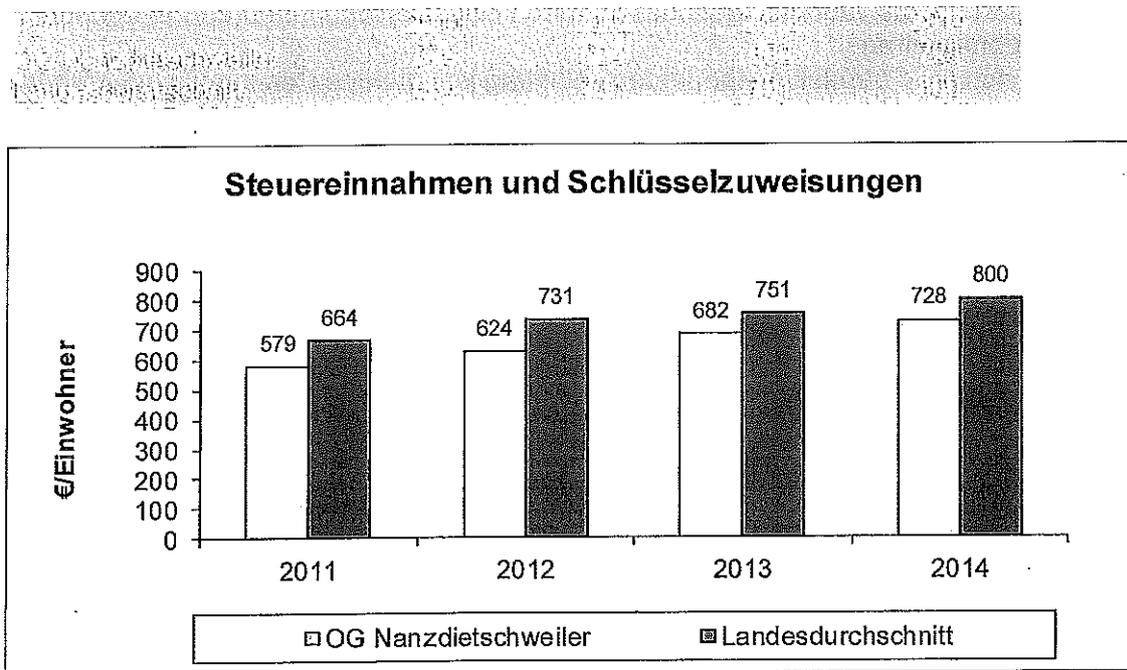
b) **Finanzkraft**

Die Finanzkraft der Ortsgemeinde (Summe aus Steuerkraftmesszahl und Schlüsselzuweisungen A) erhöhte sich im Vergleich der Jahre 2011 und 2014 von 580 auf 729 €/Einw. In allen Jahren lag sie unter dem Landesdurchschnitt (zuletzt um 79 €/Einw.)

Anlg.1
d)+e)

c) **Steuereinnahmen und Schlüsselzuweisungen**

Steuereinnahmen (Grundsteuer A und B, Gewerbe-, Einkommens- und Umsatzsteuer) und Schlüsselzuweisungen (ohne Investitionsschlüsselzuweisungen) entwickelten sich im Vergleich zum Landesdurchschnitt vergleichbarer Ortsgemeinden wie folgt:



Anlg.1
c)

Der Hebesatz der Grundsteuer A (zuletzt 300 %) lag in 2014 um 13 % unter dem Vergleichswert. Der Hebesatz der Grundsteuer B mit 365 % lag um 6 % unter dem Vergleichswert. Bei der Gewerbesteuer lag der Hebesatz in 2014 um 2 % unter dem Landesdurchschnitt (367 %).

1.1.2 **Aufwendungen**

	Pos.	RE 2011	RE 2012	RE 2013	RE 2014
Summe lfd. Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	19 (11 bis 18)	1.109.811,63 €	1.158.342,94 €	1.190.273,76 €	1.240.075,53 €
Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	22	47.633,83 €	50.446,95 €	38.488,81 €	32.512,58 €
Außerordentliche Aufwendungen	26	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Aufwendungen insgesamt		1.157.445,46 €	1.208.789,89 €	1.228.762,57 €	1.272.588,11 €

1.1.3 **Haushaltsausgleich**

§ 93 Abs. 4 GemO enthält das gesetzliche Gebot, den Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Plan und Rechnung auszugleichen. Der Haushalt umfasst sowohl den Ergebnishaushalt als auch die Ergebnisrechnung (§ 108 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 GemO; § 18 Abs. 1 und 2 GemHVO).

in €	Pos.	RE 2011	RE 2012	RE 2013	RE 2014
Jahresergebnis unter Berücksichtigung des Sonderposten Finanzausgleich	31 (28 bis 30)	-111.616,33	-141.860,93	-113.734,40	-95.259,78

Der Ergebnishaushalt war in den Jahresrechnungen 2011 bis 2014 nicht ausgeglichen.

Nach den Planzahlen Doppelhaushalt 2014 / 2015 wird bis einschl. HH-Jahr 2017 von einem negativen Jahresergebnis ausgegangen.

Die in den Jahresrechnungen entstandenen Fehlbeträge sind wie folgt auszuweisen (§ 18 Abs. 4 -GemHVO-):

- Nr. 1:** Abdeckung aus Jahresüberschüssen der 5 Haushaltsvorjahre durch Verrechnung mit dem Ergebnisvortrag.
- Nr. 2:** Ein nach Nr. 1 verbleibender Jahresfehlbetrag ist auf neue Rechnung vorzutragen und innerhalb der 5 HH-Folgejahre durch Jahresüberschüsse auszugleichen.
- Nr. 3:** Ein nach Nr. 2 verbleibender Jahresfehlbetrag ist danach mit der Kapitalrücklage zu verrechnen.
- Nr. 4:** Ein nach Nr. 3 verbleibender Jahresfehlbetrag ist solange vorzutragen, bis er mit Jahresüberschüssen verrechnet werden kann.

Wir bitten um zukünftige Beachtung.

1.2 Finanzrechnung

1.2.1 Rechnungsergebnisse (RE)

in € gerundet	Pos.	RE 2011	RE 2012	RE 2013	RE 2014
Saldo ordentliche und außerordentliche Ein- und Auszahlungen	26 (22 + 25)	-18.440,17	-20.698,00	4.307,97	46.383,18
Summe Einzahlung Investitionstätigkeit	35 (27 bis 34)	107.846,50	235.226,94	275.160,15	144.669,25
	27	73.625,00	123.594,93	138.200,00	80.749,27
	28	34.158,86	90.191,39	136.960,15	63.919,98
	29	0	0	0	0
	30	62,64	21.440,62	0	0
Summe Auszahlungen Investitionstätigkeit	42 (36 bis 41)	214.775,59	443.562,40	279.456,22	129.156,72
Saldo Ein- und Ausz. aus Invest.tätigkeit	43 (35 - 42)	-106.929,09	-208.335,46	-4.296,07	15.512,53
Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag	44 (26 + 43)	-125.369,26	-229.033,46	11,90	61.895,71
Einz. aus Aufnahme von Invest.krediten	45	90.000,00	300.000,00	145.000,00	0,00
Auszahlungen zur Tilgung von Inv.krediten	46	55.774,00	60.487,73	201.150,00	56.150,00
Saldo Ein- und Ausz. aus Inv.krediten	47 (45 - 46)	34.226,00	239.512,27	-56.150,00	-56.150,00

Ortsgemeinden haben anstelle Nr. 48 bis 53 folgende Positionen auszuweisen (§ 3 Abs.1 S. 1 GemHVO):

in € gerundet	Pos.	RE 2011	RE 2012	RE 2013	RE 2014
Zunahme der Verbindlichkeiten gegenüber der VG aus der Aufnahme von Liquikrediten	48	0	0	0	0
Abnahme der Verbindlichkeiten gegenüber VG aus Aufnahme von Liquikrediten	49	0	0	0	0
Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber der VG aus Liquikrediten	50	0	0	0	0
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	54 (47 - 50)	34.226,00	239.512,27	-56.150,00	-56.150,00
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	26 (22 + 25)	-18.440,17	-20.698,00	4.307,97	46.383,18
Auszahlungen zur (planmäßigen) Tilgung von (genehmigten) Investitionskrediten	46	55.774,00	60.487,73	201.150,00	56.150,00
= "verbleibende Finanzspitze"	26 - 46	-74.214,17	-81.185,73	-196.842,03	-9.766,82

1.2.2 Haushaltsausgleich

§ 93 Abs. 4 GemO enthält das gesetzliche Gebot, den Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Plan und Rechnung auszugleichen. Der Haushalt umfasst sowohl den Finanzhaushalt als auch die Finanzrechnung (§ 108 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 GemO; § 18 Abs. 1 und 2 GemHVO)².

Die Finanzrechnung ist ausgeglichen, wenn unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren, der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken.

in € gerundet	Pos.	RE 2011	RE 2012	RE 2013	RE 2014
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	26 (22 + 25)	-18.440,17	-20.698,00	4.307,97	46.383,18
Auszahlungen zur (planmäßigen) Tilgung von (genehmigten) Investitionskrediten	46	55.774,00	60.487,73	201.150,00	56.150,00

Feststellung:

Im Prüfungszeitraum wurde kein Haushaltsausgleich erwirtschaftet, weil aufgrund der negativen Salden (Summe der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen) bzw. unter Berücksichtigung von vorzutragenden negativen Beträgen aus Vorjahren, keine Tilgung der Investitionskredite möglich war oder der positive Saldo zur Tilgung nicht ausreichte. Finanzierung über den Liquiditätskredit.

Folgerung:

Der jeweils nicht gedeckte Betrag ist vorzutragen (§ 18 Abs. 6 GemHVO).

1.2.3 Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit

HH-Jahr: in € gerundet	Position	RE 2011	RE 2012	RE 2013	RE 2014
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	26	-18440	-20698	4307	46383

abzüglich:

Tilgung kommunaler Entschuldungsfond (80% der Vereinbarungssumme) ³		0	7755	7755	7755
-Konsolidierungsergebnis-					
Auszahlung zur planmäßigen Tilgung von genehmigten Investitionskrediten	46	55774	60487	201150	56500
freie Finanzspitze		-74214	-88940	-204598	-17872

abzüglich:

Auszahlung zur planmäßigen Tilgung von geplanten, aber noch nicht genehmigten Investitionskrediten		0	0	0	0
verbleibende Finanzspitze		-74214	-88940	-204598	-17872

Feststellung:

Die in der Realität bedeutsamste Begrenzung der kommunalen Kreditaufnahme stellt die Sicherung der dauernden Leistungsfähigkeit dar.

² Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich gilt grundsätzlich auch für die Planungsdaten gemäß § 1 Abs. 2 GemHVO für den Ergebnishaushalt, den Finanzhaushalt sowie die Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte.

³ Mindest-Nettotilgung = 80 % vom Teilnahmebeitrag: 557.389 € (Stand 31.12.2009) x 78,26 % = 436.213 € (Gesamtleistung) x 80 % = 348.970 € : 15 Jahre = 23.264 €, davon 1/3 = 7.755 €

- Die Gemeinden sind zur stetigen Aufgabenerfüllung verpflichtet, damit die kommunale Grundversorgung der Bürger kontinuierlich gewährleistet ist.

Die Verschuldung einer Gemeinde findet deshalb dort ihre Grenze, wo die Verpflichtungen aus dem Schuldendienst die notwendige Aufgabenerfüllung gefährdet.

Die dauernde Leistungsfähigkeit dürfte dann als gefährdet gelten, wenn der Haushaltsausgleich nicht erreicht bzw. auf Grund der Kreditaufnahme verfehlt wird. Dabei sind sowohl die notwendige Liquidität für den Schuldendienst (Zins- und Tilgungszahlungen) als auch die Belastung durch Afa und Zinsaufwendungen im Ergebnishaushalt zu berücksichtigen.

Wir bitten um zukünftige Beachtung.

1.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Der Investitionskredit zum 31.12.2014 erhöhte sich im Vergleich zum 31.12.2010 um 161.438,-- €.

Im gleichen Zeitraum erhöhte sich auch der Liquiditätskredit um rd. 131.056,-- €.

Gesamtbetrachtung:

Im Prüfungszeitraum wurden zum jeweiligen Jahresende folgende Kredite bilanziert:

Datum:	Investitions- kredit	Schulden € /Einw.	Liquiditäts- kredit	Schulden € / Einw.	Aufrechnung Gesamtkredit € / Einw.
31.12.2010:	819.435	668,93	690.090	563,34	1.509.525 1.232,27
31.12.2011:	853.661	706,09	781.233	646,18	1.634.894 1.352,27
31.12.2012:	1.093.173	899,73	770.754	634,37	1.863.927 1.534,10
31.12.2013:	1.037.023	867,80	826.892	691,96	1.863.915 1.559,76
31.12.2014:	980.873	825,65	821.146	691,20	1.802.019 1.516,85

Schulden je Einwohner:

Ergebnis Investitionskredit zum 31.12.2014: 825,65 € / Einw.

Landesdurchschnitt vergleichbarer Ortsgemeinden: 454,00 € / Einw.

2. Entlastung / Haushaltsbeschlüsse

2.1 Feststellung Jahresabschluss und Entlastung

Ratssitzung am 25.05.2011: Feststellung Jahresrechnung 2009 und Entlastungen
 Ratssitzung am 08.10.2012: Feststellung Jahresrechnung 2010 und Entlastungen
 Ratssitzung am 10.06.2013: Feststellung Jahresrechnung 2011 und Entlastungen
 Ratssitzung am 11.12.2013: Feststellung Jahresrechnung 2012 und Entlastungen
 Ratssitzung am 29.04.2015: Feststellung Jahresrechnung 2013 und Entlastungen

2.2 Beschluss Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Anlage

Ratssitzung am 30.06.2010: Doppelhaushaltssatzung (Haushaltsplan mit Anlagen) 2010 und 2011
 Ratssitzung am 25.05.2011: 1. Nachtragshaushaltssatzung für 2011
 Ratssitzung am 01.12.2011: 2. Nachtragshaushaltssatzung + 1. NachtragsHHP für 2011
 Ratssitzung am 24.10.2012: Doppelhaushaltssatzung (Haushaltsplan mit Anlagen) 2012 und 2013
 Ratssitzung am 06.08.2014: Doppelhaushaltssatzung (Haushaltsplan mit Anlagen) 2014 und 2015

Für jedes HH-Jahr hat die Gemeinde eine Haushaltssatzung zu erlassen. Sie tritt mit Beginn des HH-Jahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. Sie kann Festsetzungen für zwei HH-Jahre, nach Jahren getrennt, enthalten.

Der HH-Plan ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde (§§ 95, 96 GemO). Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung ist vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen; die Vorlage soll spätestens 1 Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen (§ 97 GemO).

Feststellung:

Die Haushaltssatzungen im Prüfungszeitraum wurden erst im Laufe des jeweiligen HH-Jahres beschlossen. Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des HH-Jahres noch nicht öffentlich bekannt gemacht, darf die Gemeinde finanzielle Verpflichtungen nur im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung leisten (§ 99 GemO).

Eine HH-satzung und -plan für 2016 liegt ebenfalls noch nicht vor.

Wir bitten um Stellungnahme.

Stellungnahme Verwaltung:

Die gesetzliche Bestimmung ist der Verwaltung bekannt. Aufgrund der personellen Besetzung der Finanzabteilung ist es allerdings nicht immer möglich, die gesetzlichen Fristen genau einzuhalten. Hinzu kommt noch, dass infolge der Fusion zum 1.1.2017 bereits zum 1.1.2016 die EDV-Software für die Finanzbuchhaltung auf die der Fusionspartner umgestellt wurde. Auch die schon angelaufenen Vorbereitungen für die Umsetzung der Fusion sowie die bereits eingesetzte Personalreduzierung führt zu Verzögerungen bei der Bearbeitung von laufenden Geschäftsvorfällen. Dennoch wird in Kürze mit der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2016/2017 begonnen.

3a) Kommunalen Entschuldungsfond

Am 23.11.2011 beschloss der Rat die Teilnahme am Entschuldungsfond.

Der Ortsbürgermeister wurde ermächtigt, den Konsolidierungsvertrag zu unterzeichnen. Konsolidierungsvertrag zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfond Rheinland-Pfalz zwischen dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Kreisverwaltung Kusel, und der OG Nanzdietschweiler, vertreten durch den Ortsbürgermeister, vom 13.06.2012 /05.06.2012. Der Konsolidierungsvertrag trat am 1. Januar 2012 in Kraft.

Anrechenbarer Liquiditätskredit (berücksichtigungsfähig)	436.213 €.
Jahresleistung der Gemeinde (Konsolidierungsbeitrag):	9.694 €
Bewilligungsbescheid ⁴ vom 10.08.2015 für das HH-Jahr 2015:	19.388 €

3b) Fusionsvereinbarung der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr

Derzeit existiert ein Entwurf zur Kommunal- und Verwaltungsreform über die geplante Fusion der drei Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr vom 24.11.2015. Dieser Vertragsentwurf dient als Grundlage für die

⁴ Die Entschuldungshilfe wird in Form einer Anteilsfinanzierung als Höchstbetrag in Höhe von zwei Drittel der auf die Kommune entfallenden Jahresleistung gewährt.

Ausarbeitung des Einzelgesetzes zur Dreierfusion im Südkreis Kusel.

4. Weitere finanzwirtschaftliche Entwicklung

Im Ergebnis-Doppelhaushalt 2014/ 2015 werden Fehlbeträge in 2014 von rd. 95.000 € und in 2015 von rd. 81.000 € erwartet.

Nach der Finanzplanung im Doppelhaushalt 2014/2015 belaufen sich die Finanzmittelüberschüsse in 2014 auf rd. 61.895 € und in 2015 sind Finanzmittelfehlbeträge von rd. 395.000 € eingeplant.

Die Gemeinde hat auch weiterhin ihre Einnahmemöglichkeiten voll auszuschöpfen und nur die unabweisbaren Ausgaben zu tätigen.

Hinweis:

Mit Schreiben der Kreisverwaltung Kusel –Kommunalaufsicht- vom 12.11.2014 wurde wegen fehlendem Haushaltsausgleich, der Beschluss des Ortsgemeinderates über den Haushalt 2014/2015 unter Hinweis auf § 93 Abs. 4 GemO und § 18 Abs. 1 GemHVO beanstandet.

Mit Vorwegbeschlussfassung der OG vom 26.11.2015 wurden die Hebesätze der gemeindlichen Abgaben (Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer, Hundesteuer sowie Feld- und Waldwegebeiträge) für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 festgesetzt.

5. Bilanz ⁵

5.1 Feststellung der Eröffnungsbilanz

Die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2008 wurde durch den Gemeinderat am 18.11.2009 wie folgt festgestellt:

Auf der Aktivseite beträgt

- | | |
|---|----------------|
| • das Anlagevermögen | 6.454.093,51 € |
| • das Umlaufvermögen | 88.407,62 € |
| • Ausgleichsposten für latente Steuern | 0,00 € |
| • Rechnungsabgrenzungsposten | 0,00 € |
| • Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag | 0,00 € |
| • Summe Aktiva | 6.542.501,13 € |

Auf der Passivseite betragen

- | | |
|----------------------------------|----------------|
| • das Eigenkapital | 2.747.373,12 € |
| • die Sonderposten | 2.543.391,63 € |
| • die Rückstellungen | 48.340,00 € |
| • die Verbindlichkeiten | 1.203.396,38 € |
| • die Rechnungsabgrenzungsposten | 0,00 € |
| • Summe Passiva | 6.542.501,13 € |

5.2 Eigenkapital

In der Position des Eigenkapitals (Passivseite der Bilanz) wird der Bestand an Vermögen nachgewiesen, der nicht durch Fremdkapital (Verbindlichkeiten, Sonderposten) finanziert ist bzw. nicht den Rückstellungen zugerechnet werden muss.

⁵ Der Verbandsgemeinderat hatte in seiner Sitzung am 6.7.2006 beschlossen, die kommunale Doppik für alle Ortsgemeinden zum 1.1.2008 einzuführen.

Entwicklung des Eigenkapitals

Hinweis: Zahlen zum 31.12.2014 vorläufig

Nr.	HH-Jahr	01.01.2008	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014
1.	Eigenkapital	2.747.373	2.403.816	2.292.200	2.150.338	2.036.604	1.941.344
1.1.	Kapitalrücklage	2.734.066	2.734.066	2.734.066	2.734.066	2.682.905	2.540.506
1.2.	sonst. Rücklagen	13.307	0	0	0	0	0
1.3.	Ergebnisvortrag	0	-193.560	-330.250	-441.867	-532.567	-503.902
1.4.	Jahresabschluss	0	-136.690	-111.616	-141.861	-113.734	-95.260

5.3. Ausgleich der Bilanz

Die Anforderungen an den Haushaltsausgleich der Bilanz leiten sich aus § 93 Abs. 6 GemO ab (siehe auch §§ 18 Abs. 2 Nr. 3 und 39 GemHVO).

- Haushaltsrechtlich ist eine Bilanz dann ausgeglichen, wenn das Eigenkapital nicht negativ ist.
- Bilanztechnisch ist dagegen eine Bilanz immer ausgeglichen, d.h. die Aktivseite ist rechnerisch immer so hoch wie die Passivseite.

Hinweis:

Um einer drohenden Überschuldung – und damit einem Verstoß gegen § 93 Abs. 6 GemO- vorzubeugen, ist der stichtagsbezogenen Bilanz eine Beurteilung der Bilanz- bzw. Eigenkapitalentwicklung hinzuzufügen (VV GemHSys, Anlage 3, Muster 27 und 29).

Wir bitten um zukünftige Beachtung.

5.4 Fortschreibung Bilanzen

Das Gemeindeprüfungsamt hat zur besseren Übersichtlich- und Vergleichbarkeit die Bilanzdaten zum 31.12.2014 den Daten der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2008 gegenüber gestellt.

siehe Anlage 2

Feststellung:

Zu erheblichen Abweichungen bei der Gegenüberstellung der Bilanzwerte 31.12.2014 zu den Werten der Eröffnungsbilanz (01.01.2008) wurde die Verwaltung um Stellungnahme gebeten, die in *kursiver* Schrift eingefügt ist:

Anlagevermögen:

- Bebaute Grundstücke u. grundst.gleiche Rechte (1.2.3) - 174.223 €
- Infrastrukturvermögen (1.2.4) + 504.265 €

Umlaufvermögen:

- Privatrechtliche Forderungen (2.2.2) + 40.627 €

Wir bitten um Stellungnahme.

Stellungnahme Verwaltung:

Anlagevermögen: (Bebaute Grundstücke)

Der Bilanzwert zum 1.1.2008 betrug rd. 1.168.000 €. Die Verminderung zum 31.12.2014 auf rd. 994.000 € hängt ausschließlich damit zusammen, dass die jährlichen Abschreibungen rd. 25.000 € betragen. Da seit der Einführung der Doppik zum 1.1.2008

keine nennenswerten Investitionen mehr in die „Bebauten Grundstücke“ erfolgt sind, ergibt sich zwangsläufig eine Reduzierung des Bilanzwertes.

Infrastrukturmögen:

Das Infrastrukturvermögen umfasst insbesondere die gemeindlichen Straßen, Wege und Plätze. Der Anlagewert hat sich von rd. 3.562.000 € zum 1.1.2008 auf rd. 4.066.000 € erhöht. Dies resultiert daraus, dass in den letzten Jahren erhebliche Investitionen in den Ausbau von Gehwegen entlang von klassifizierten Straßen (z.B. L358 und K 58) getätigt wurden.

Umlaufvermögen: Privatrechtliche Forderungen

Für die Herstellung des „Grünen Klassenzimmers“ wurde vom Land eine Zuweisung zugesagt. Die bewilligte Zuweisung über 31.500 € wurde zu Gunsten des Jahres 2014 angeordnet, allerdings ist die Zahlung des Landes erst zum 15.5.2015 erfolgt. Da zum Bilanzstichtag 31.12.2014 der Betrag noch nicht gezahlt war, wurde dieser in der Bilanz als Forderung ausgewiesen.

6. Einzelfeststellungen

6.1 Hauptsatzung⁶

Die Hauptsatzung gilt unabhängig von der Wahlzeit des Gemeinderates.

In der zur Zeit gültigen Hauptsatzung⁷ ist nach § 4 Nr. 3 der Ortsbürgermeister bei Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 2.500 € zuständig, soweit die Verwaltung nicht zuständig ist.

3 Feststellung:

- a) Die Entscheidung über Stundungen sollte grundsätzlich der Verbandsgemeindekasse als Vollstreckungsbehörde⁸ im Rahmen einer Vereinbarung zwischen Orts- und Verbandsgemeinde bis zu einem Betrag von 1.000 € übertragen werden.

Für Stundungsbeträge ab 1.001 € bis 2.500 €:

Übertragung lt. Hauptsatzung auf den Ortsbürgermeister.

Die Satzung sollte hierzu geändert werden.

Für Stundungsbeträge bis 1.000 € kann in Form eines nachrichtlichen Hinweises auf die Regelung in der Übertragungsvereinbarung hingewiesen werden.

Hinweis:

Die Gemeindekasse wird in der Regel bei allen Stundungsanträgen (Hauptforderungen) kontaktiert. Bonitätskenntnisse über den Schuldner bei Stundungsanfragen liegen eindeutig bei der Gemeindekasse. Der Vorteil einer zentralen Stundungsbearbeitung liegt außerdem in einer einheitlichen Stundungsabwicklung für alle Kommunen (vgl. Bundesarbeitstagung 2011 des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter).

Eine Übertragung der Zuständigkeit auf den Ortsbürgermeister für die Niederschlagung⁹ gemeindlicher Forderungen ist derzeit **nicht** vorgesehen.

- b) Das RuGPA hält jedoch einen Betrag von bis zu 1.000 € für angemessen für die Übertragung auf den Ortsbürgermeister, ansonsten bleibt der Rat zuständig. Die Satzung ist entsprechend zu ändern.

Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass die Entscheidung über die in Absatz 2 Nr. 11 bis 13 bezeichneten Angelegenheiten bis zu einer bestimmten Wertgrenze übertragen werden kann (§ 32 Abs. 3 GemO).

- c) Es fehlt die Regelung, ab welcher Wertgrenze über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen nach Umfang oder Bedeutung erheblich sind.
- o Sind sie erheblich, bedarf es der vorherigen Zustimmung durch den Gemeinderat.

⁶ § 25 GemO

⁷ vom 05.09.2014

⁸ DA der VG Kasse Glan-Münchweiler vom 12. Mai 2006 (§ 3 Abs. 3)

⁹ Die Niederschlagung ist eine verwaltungsinterne Maßnahme; sie hat nicht die Qualität eines Verwaltungsaktes gemäß § 118 AO bzw. § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz. Die Niederschlagung wirkt sich, anders als der Erlass nicht auf den Bestand der Forderung aus. Die Forderung bleibt uneingeschränkt vollstreckbar; sie kann jederzeit bis zum Eintritt der Zahlungsverjährung gem. § 288 AO neu beigetrieben werden. Ein subjektives Recht auf Niederschlagung besteht nicht, mithin ist der Schuldner durch Vornahme/Nichtvornahme der Niederschlagung nicht beschwert.

Das RuGPA hält folgende Regelung für angemessen:

- Bürgermeister zuständig bis 2.500 €, ansonsten der Rat.

Wir bitten um Stellungnahme.

Stellungnahme Verwaltung:

Über die Änderung der Hauptsatzung ist vom Ortsgemeinderat Nanzdietschweiler abschließend zu entscheiden.

6.2. Haushaltssatzung

6.2.1 Vgl. hierzu Muster 1 zur GemO und GemHVO (zu § 95 i.V.m. § 97 GemO)

4 Feststellung:

Entsprechend § 10 des Muster 1 zur GemO und GemHVO sollte bei den über – und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 S. 2 GemO eine Wertgrenze in gleicher Höhe wie in der Hauptsatzung festgelegt werden.

Wir bitten um Stellungnahme.

Stellungnahme Verwaltung:

Wir werden die Forderung umsetzen und ab dem nächsten aufzustellenden Haushaltsplan in die Haushaltssatzung eine Regelung aufnehmen, wonach bis zu einem Betrag von 2.500 € der Ortsbürgermeister zuständig ist.

6.3 Kurpfalzhalle

6.3.1 Allgemeines

Die Kurpfalzhalle wurde in den Jahren 1982/83 erbaut.

Sie ist eine Mehrzweckhalle für sportliche und gesellschaftliche Anlässe und steht im Eigentum der OG Nanzdietschweiler.

Die Halle besteht aus 3 Haupträumen:

1. Halle mit bis zu 400 Sitzplätzen
2. Gastraum mit 75 Sitzplätzen
3. Ratsstube mit 30 Sitzplätzen

Im Benutzerplan (§ 5 der Benutzungsordnung) regelt die Gemeinde den Eigenbedarf und die schulische Verwendung, vorrangig aber auch die Benutzung durch Sportorganisationen.

6.3.2 Rechnungsergebnisse (RE)

	2011	2012	2013	2014
Erträge	48.159,19 €	34.362,77 €	35.161,42 €	31.451,18 €
Aufwendungen	82.931,02 €	100.363,43 €	75.643,39 €	74.882,93 €

Abschluss:	-34.771,83 €	-66.000,66 €	-40.481,97 €	-43.431,75 €
------------	--------------	--------------	--------------	--------------

Deckungsgrad (Erträge : Aufw.)	58%	34%	46%	42%
--------------------------------	------------	------------	------------	------------

Hinweis:

In den Rechnungsergebnissen sind die Abschreibungen und Sonderposten aus Zuwendungen enthalten. Das durchschnittliche Defizit allein im Teilhaushalt

DGH betrug in den Jahren 2011 bis 2014 pro Jahr rd. 46.000 €.

Feststellung:

Die Rechnungsergebnisse 2011 bis 2014 offenbaren sehr hohe Fehlbeträge im Teilhaushalt Dorfgemeinschaftshaus.

Der Deckungsgrad bei der Leistung 5730/4240 liegt in den Jahren 2011 bis 2014 im Schnitt bei **nur** rd. 45 %.

Bei den Positionen

a) Abschreibungen

b) Aufwendungen für Energie/Wasser/Abwasser/Abfall

c) Personalkosten Gemeindearbeiter

ergaben sich die höchsten Ausgabepositionen in den jeweiligen Jahren.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

6.3.3 Schulische Nutzung (Grundschule Nanzdietschweiler)

Die Nutzung der Halle erfolgt durch die Grundschule Nanzdietschweiler vorwiegend in den Wintermonaten und insbesondere lt. Belegungsplan an den werktäglichen Vormittagen.

Derzeit wird dafür eine Nutzungsentschädigung für die im Rahmen des Sportunterrichts durchgeführte Nutzung für den normalen Aufwand für die Beheizung und Reinigung der Halle sowie für den normalen Verschleiß von Gerätschaften und Räumlichkeiten in Höhe von **jährlich 2.045,17 €** (Beschluss VG-rat vom 29.03.1990 bzw. Schulträgerausschuss des VG-rates vom 24.02.1997) von der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler (Träger der Schuleinrichtung) an die OG Nanzdietschweiler gezahlt.

5

Feststellung:

Die Höhe der Nutzungsentschädigung ist aus Sicht der Ortsgemeinde nicht auskömmlich. Der jährliche Kostenaufwand der Ortsgemeinde für den Schulsport für

a) die Beheizung der Halle b) Reinigung c) Verschleiß von Gerätschaften und der Räumlichkeit d) Wasser- und Wasseraufwand dürfte in erheblichem Umfang über der derzeit gezahlten Entschädigung liegen.

Eine Verbrauchserfassung wäre der elegante Ansatz um die Nutzungsentschädigung verursachungsgemäß neu berechnen zu können.

Solange keine detaillierte Erfassung der Verbräuche vorliegt, hält es das RuGPA für angemessen, wegen der seit Beginn der Nutzung durch die Schule gestiegenen Energiepreise/Erhöhung der Reinigungskosten die jährliche Nutzungsentschädigung auf 3.000,-- €¹⁰ zu erhöhen.

Wir bitten um Stellungnahme.

Stellungnahme Verwaltung.

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird die Forderung des RuGPA prüfen und ggf. über die Erhöhung der Nutzungsentschädigung einen entsprechenden Beschluss herbeiführen.

¹⁰ Berechnungsgrundlage, Aufwendungen aus HHJ 2014 unter Berücksichtigung einer hypothetisch hochgerechneten Nutzung durch Schule.

6.3.4 Benutzungsordnung¹¹(BO)

mit Anlage (Benutzungsentgelt) zu § 9 der BO.

Nach Maßgabe dieser BO erhebt die OG für die Benutzung des DGH

• Mietpreise

Nach § 9 der BO i.V.m. der Anlage erhebt die Gemeinde derzeit *keinen* Ersatz von anfallenden Nebenkosten/Auslagen (Heizung, Strom, Wasser/Kanal etc.).

Das Benutzungsentgelt wird durch diese Kosten/Auslagen, welche von der Gemeinde gesondert getragen werden müssen, geschmälert.

Eine kommunale Veranstalterhaftpflicht wie in § 10 Abs. 4 BO angesprochen besteht derzeit bei der Gemeinde *nicht*.

Feststellung:

1. Für die im Jahre 1983 errichtete Kurpfalzhalle sollte dringend eine neue BO mit Anlage erstellt werden, da die dem RuGPA vorliegende Original-Benutzungsordnung aus dem Jahre 1994 nicht mehr alle Benutzungs- und Entgelttatbestände wiedergibt.

Dabei sollten nachfolgend aufgeführte Punkte integriert werden:

- Neuanpassung der Gebühren in der Anlage.
- neue Gebühren-/Entgelttatbestände sind aufzunehmen.

2. Der Mietpreis pro Nutzung sollte sich zukünftig aus mehreren Positionen zusammen setzen:

- a) Mindestmietpreis/prozentualer Anteil aus Getränken zuzüglich
- b) Kosten für Heizung (geg. Heizungspauschale) zuzüglich
- c) Kosten für Strom (geg. Stromkostenpauschale) zuzüglich
- d) Sonstige Kosten (Wasser/Kanal, Reinigung) zuzüglich
- e) Anteilige Fremdveranstalterhaftpflicht

3. Verbrauchsabhängige Auslagen (wie z.B. Heizung, Wasser/Kanal, Strom etc.) sowie Kosten für Reinigung sollten verursachungsgemäß mit dem Nutzer/Veranstalter gesondert abgerechnet werden; sie sollten in der neuen Benutzungsordnung mit Anlage gesondert ausgewiesen werden (z.B. Nutzung von vorhandenen Ableseeinrichtungen, Festsetzung von Kosten je Verbrauchseinheit, dort wo keine Zählleinrichtung vorhanden, sind jeweilige Verbrauchspauschalen zu vereinbaren).

Beispiel Heizungspauschale

	<u>Ratsstube</u>	<u>Gastraum</u>	<u>Halle</u>
a) Raumnutzung bis 3 Stunden täglich	10 €	15 €	20 €
b) Raumnutzung bis 6 Stunden täglich	15 €	20 €	25 €
c) Raumnutzung bei mehr als 6 Stunden täglich	20 €	25 €	40 €

Beispiel Strompauschale (Licht, Verbrauchsstrom)

	<u>Ratsstube/Gastraum</u>	<u>Halle</u>
a) Raumnutzung bis 5 Stunden täglich	2 €	20 €
b) Raumnutzung über 5- 10 Stunden täglich	4 €	30 €
c) Raumnutzung pro Tag	6 €	40 €

¹¹ vom Januar 1994

4. Die derzeitigen Benutzungsentgelte wurden letztmals mit Wirkung vom **01. März 2006** angepasst.

Die Benutzungsentgelte sollten wie in der untenstehenden Anlage dargestellt moderat erhöht werden:

1. Einheimische Mieter

Die Miete beträgt 60 % des Getränkeeinkaufspreises, mindestens jedoch den aus dem Nutzungsumfang ergebenden Mindestmietpreis

2. Auswärtige Mieter

Die Miete beträgt 70 % des Getränkeeinkaufspreises, mindestens jedoch den aus dem Nutzungsumfang ergebenden Mindestmietpreis

3. Mindestmietpreis*

Das zu zahlende Nutzungsentgelt ergibt sich aus der Addition der nachstehenden Beträge für die Nutzung der Hallenbereiche:

bisher		neu	
Einheimische	Auswärtige	Einheimische	Auswärtige

70,00 €	105,00 €	70,00 €	105,00 €
90,00 €	135,00 €	100,00 €	135,00 €
220,00 €	330,00 €	300,00 €	410,00 €
Nutzungsentgelt, siehe Erläuterung Buchst. d)			

- a) Nutzung Ratsstube
- b) Nutzung Gastraum
- c) Nutzung Halle einschl. Gastraum
- d) Veranstaltungen im Freien, hier wird Mindestmietpreis der Ratsstube od. des Gastraumes fällig

*Der Mindestmietpreis ist immer zu zahlen, es sei denn über den Getränkeumsatz ergibt sich ein höherer Mietpreis.

Wegen bestehendem Brauereiliefervertrag besteht die Verpflichtung des Veranstalters zur Abnahme aller Getränke von der Ortsgemeinde Nanzdietschweiler.

5. Sonstige Nebenkosten/Auslagen (außer Heizung und Strom) sollten wie folgt neu aufgenommen werden:

	bisher	neu
Nebenkosten		
Wasser, Kanal	0,-- €	pauschal pro angef. m ² 6 €
Reinigung		
Die Endreinigung wird durch die Gemeinde veranlasst, der Stundenaufwand dem Mieter/Nutzer in Rechnung gestellt	0,-- €	Stundenlohn 15,00 €
Kaution	0,-- €	150,00 €
Fremdveranstalterhaftpflicht	0,-- €	Anteil Nutzer, z.B. 10 € je Tag

6. Nach § 10 der BO haben die Benutzer dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die in der Benutzungsordnung genannten Freistellungsansprüche gedeckt werden. Diese Risiken sollten durch den Abschluss einer Fremdveranstalterhaftpflicht zu Lasten der Ortsgemeinde gedeckt werden ¹². Die Prämie sollte anteilig auf die Nutzer/Verein

¹² Versicherungsschutz kann im Regelfall preisgünstiger durch die Kommune versichert werden.

umgelegt werden. Für die Position ist ein zusätzlicher Entgelttatbestand in der Anlage aufzunehmen.

Hinweis:

Die zu zahlende Prämie ist alle 3 Jahre zu überprüfen, um die Höhe der Pauschale an die Benutzungshäufigkeit anzupassen.

7. Vor jeder Veranstaltung sollte eine Kautions von mindestens 150 € verlangt werden (u.a. für „Ersatz der verbrauchsabhängigen Kosten“ und evtl. verbleibenden Selbstbehalt aus Versicherungsschaden). Für die Position ist ein zusätzlicher Entgelttatbestand zu beschließen.

8. Vor Überlassung des DGH sollte ein Übergabeprotokoll erfolgen, um Verluste bzw. Beschädigungen aufgrund der Benutzung eindeutig nachweisen zu können.

Wir bitten um Stellungnahme.

Stellungnahme Verwaltung:

Wir werden im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde Nanzdietschweiler eine neue Benutzungsordnung erarbeiten. Über die Höhe der zu erhebenden Gebühren und über die vorgeschlagenen Änderungen/Ergänzungen der Benutzungsordnung ist dann vom Ortsgemeinderat abschließend zu entscheiden.

6.3.5 Betrieb gewerblicher Art

Die OG Nanzdietschweiler unterhält folgende Betriebe gewerblicher Art (BGA):

- a) Kurpfalzhalle
- b) Holzverkauf

Der gewerbliche Anteil liegt bei der Kurpfalzhalle bei 8,05 %, auf den sportlichen Bereich entfallen 91,95 % (siehe Unterlagen Verwaltung über DGH).

6.4 Personalausgaben

6.4.1 Gemeindearbeiter und geringfügig Entlohnte

Die OG hatte im HHJ 2015 außer dem vollzeitbeschäftigten Gemeindearbeiter und den Reinigerinnen für die Kurpfalzhalle weitere 5 teilzeit- bzw. kurzfristig Beschäftigte.

6.4.2 Stellenplan

Im Stellenplan der OG waren 2015 enthalten:

	BBes. Gruppe/Entgeltgruppe	Zahl der Stellen für HHJ 2015
Beschäftigter (Gemeinde)	EGr. 5	1
Kurpfalzhalle		
Beschäftigte (Reinigerin)	EGr. 2	0,1
Beschäftigte (Reinigerin)	EGr. 2	0,1
Summe Teilhaushalt		1,2

Die Personalkosten in 2015 betragen für den Gemeindearbeiter rd. 46.000 €.

Weitere Personalkosten in Höhe von rd. 26.000 € (für unständig/kurzzeitig Beschäftigte bzw. geringfügig Entlohnte) sind angefallen.

Die Gesamtpersonalkosten 2015 betragen somit brutto **rd. 72.000 €**.

7

Feststellung:

Gemäß § 5 GemHVO hat der Stellenplan u.a. die für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erforderlichen Stellen, die über die Dauer eines Jahres hinaus eingestellt sind, getrennt für die einzelnen Teilhaushalte auszuweisen.

Der festangestellte Gemeindearbeiter und die in der Kurpfalzhalle geringfügig entlohnten Reinigerinnen (Arbeitsvertrag) sind im Stellenplan 2014/2015 ausgewiesen, die gleichermaßen geringfügig Entlohten (P. H.-J. und S.G.) wurden, obwohl schon einige Jahre für die OG tätig, nicht ausgewiesen.

Da beide weiterhin „geringfügig“ für die OG, zwar „unständig“, jedoch über einen gewissen Zeitraum doch „ständig“ arbeiten, sollte ein Stellenanteil von jeweils 0,25 Stellenanteil für beide Personen im Stellenplan 2016 berücksichtigt werden.

Darüber hinaus gehende Personalkosten sollten insbesondere im Hinblick auf die hohe Verschuldung der OG jedoch vermieden werden.

Wir bitten um Stellungnahme.

Stellungnahme Verwaltung:

Wir werden ihr Prüfungsergebnis bei der Aufstellung des Stellenplanes im kommenden Jahr entsprechend berücksichtigen.

6.5 Friedhofswesen

6.5.1 Allgemeines

Die OG Nanzdietschweiler hat zur Zeit drei Friedhöfe (in verschiedenen Ortsteilen), alle sind noch in Betrieb.

6.5.2 Kalkulation der Friedhofsgebühren

Grundsätzlich sollten Friedhofsgebühren mit dem Ziel ausgeglichener Rechnungsergebnisse kalkuliert werden.

Die Gebühr nach der Friedhofsgebührensatzung ist eine Geldleistung, die als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Friedhof gem. § 7 Abs. 1 KAG erhoben wird (Prinzip der Leistungsproportionalität)¹³.

Bei Benutzungsgebühren soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung nicht übersteigen (§ 8 Abs. 1 S. 3 KAG).

6.5.3 Rechnungsergebnisse im Produkt „Friedhofswesen“

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren¹⁴

	2011	2012	2013	2014
Erträge	13.793,23 €	11.137,52 €	11.572,96 €	12.317,35 €
Aufwendungen	-30.757,89 €	-25.308,76 €	-29.930,89 €	-29.020,83 €
Abschluss:	-16.964,66 €	-14.171,24 €	-18.357,93 €	-16.703,48 €
Deckungsgrad, rund (Erträge ./ Aufwendungen)	45%	44%	39%	42%

¹³ OVGE NRW vom 16.01.2014, -14 A 2794/12 -

¹⁴ vom 02.02.1999, zuletzt geändert am 16.06.2011

Feststellung:

Im Friedhofswesen wurden in den Jahren 2011 bis 2014 jährlich hohe Fehlbeträge erwirtschaftet. Eine *Gebührenkalkulation* wurde nicht durchgeführt.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

6.5.4 Derzeitige Friedhofsgebühren

I. Reihengrabstätten

1. Überlassen einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 100 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 250 €
2. Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach Ziffer 1 300 €
3. Überlassung einer Urnenwandgrabstätte an Berechtigte nach Ziffer 1 400 €
4. Einfassung der Grabstätten mit Trittplatten
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 150 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 150 €
 - c) Urnengrabstätte 100 €

II. Wahlgrabstätten

1. Verleihen des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstätte 400 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen für eine Doppelgrabstätte je Jahr 20 €
3. Einfassung der Grabstätte mit Trittplatten 150 €

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden die tatsächlich anfallenden Kosten, ohne eventuell anfallende Kosten für Kompressorstunden, erhoben.

IV. Benutzung der Leichenhalle

- Für die Aufbewahrung und Reinigung der Leichenhalle
- a) einer Leiche pauschal für Einheimische 150 €
 - b) einer Urne, bis zu 10 Tagen pauschal 150 €

V. Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

- Für die Errichtung und Änderung von Grabmalen (Grabsteine, Platten, Einfassungen) gemäß § 20 der Friedhofssatzung
- a) für stehende Grabmäler 25 €
 - b) für sonstige Grabmalanlagen 25 €

Feststellung:

- a) Die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren aus dem Jahre 1999 und einer Vielzahl von nachfolgenden Änderungen sollte neu konzipiert und beschlossen werden.
- b) Die Kosten für die Einfassung der Grabstätten mit Trittplatten sind nach den anteiligen tatsächlichen Kosten einer Fremdfirma anzufordern.
- c) Es fehlt die Festsetzung einer Gebühr bei gemischt genutzten Reihengräbern

(§ 16 der Friedhofssatzung¹⁵).

d) Ebenfalls fehlt die Festsetzung einer Gebühr für die Bestattungsform Wiesenurnengrab (inkl. zusätzlicher Kosten, wie z.B. Pflegekosten).

e) Auf Höhe der Gebührenkalkulation der Verwaltung sollten insbesondere die Grabnutzungsgebühren ab 01.07.2016 angehoben werden. Solange eine dementsprechende Kalkulation nicht vorliegt, sollten zumindest folgende Gebühren vorübergehend angehoben werden:

- Verlängerungsgebühr von Nutzungsrechten und Grabnutzungsgebühren.

Folgende Erhöhungen sollten dabei umgesetzt werden:

a) Die Verlängerungsgebühr für die Bestattungsform Doppelgrabstätte je Jahr auf 25 €.

b) Grabnutzungsgebühren lt. Auflistung

Dies bei einem durchschnittlichen Jahresfehlbetrag (HH-Jahr 2011 bis 2014: rd. 16.500 €, Deckungsgrad somit rd. 42 %).

→ **Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätten/Urnenwandgrabstätten**

und Wahlgrabstätten:

	<u>ab 01.07.2016</u>
a) Reihengrabstätten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200 €
b) Reihengrabstätten vom vollendeten 5. Lebensjahr	400 €
c) Urnengrabstätte	350 €
d) Urnenwandgrabstätte	500 €
e) Doppelgrabstätte	800 €

Zukünftig sollten die neuen Grabnutzungsentgelte spätestens alle 3 Jahren auf ihrer Auskömmlichkeit hin überprüft werden.

Wir bitten um Stellungnahme.

Stellungnahme Verwaltung:

Wir nehmen die Feststellungen zur Kenntnis und werden der Ortsgemeinde schnellstmöglich, sowohl für die Friedhofssatzung als auch die Gebührensatzung, entsprechende Satzungsentwürfe zur Beschlussfassung zukommen lassen. Hierbei wird auch eine umfangreiche Gebührenkalkulation durchgeführt. Die von ihnen beanstandeten Punkte werden darin Berücksichtigung finden.

6.6 Erweiterung/Erneuerung der Straßenbeleuchtung für die Gartenstraße bzw. Bahnhofstraße

6.6.1 Allgemein:

Nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit der Ausbaubeitragssatzung¹⁶ der Ortsgemeinde Nanzdietschweiler sollen für die vorgesehene Erweiterung/Änderung der Straßenbeleuchtungsanlage in der Gartenstraße und einem Teilbereich der Bahnhofstraße einmalige Ausbaubeiträge von den Anliegern erhoben werden. Nach § 5 der Ausbaubeitragssatzung ist der von der Gemeinde zu übernehmende Kostenanteil im Einzelfall nach der jeweiligen Verkehrsbedeutung der Verkehrsanlage durch Beschluss des Gemeinderates festzusetzen.

¹⁵ Friedhofssatzung vom 20.07.2010

¹⁶ Vom 06.02.2003

Die Beurteilung der Gemeindeanteile erfordert die Kenntnis der örtlichen Verkehrsverhältnisse. Dies kann u. a. nur durch eine oder mehrere Ortsbesichtigungen sichergestellt werden, bei der das Verhältnis zwischen Anlieger- und Durchgangsverkehr (hier nur fußläufiger Verkehr) ermittelt wird, das eine Einteilung in eine der typischen Fallgruppen (Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz) ermöglicht.

Werden die Gemeindeanteile zu hoch festgesetzt, führt dies in der Regel bei Straßen, für die staatliche Zuwendungen gewährt worden sind, bei einer Prüfung zur Kürzung der Zuwendungen und teilweisen Rückforderungen der Zuschüsse. Außerdem entstehen der Gemeinde Einnahmeausfälle (vgl. § 94 GemO).

6.6.2 Festlegung des Gemeindeanteiles:

Durch Beschluss der OG-rates vom 18.12.2014 wurde der Gemeindeanteil für die Erweiterung/Erneuerung der Straßenbeleuchtung für die

- a) Gartenstraße und
- b) Teilbereich Bahnhofstraße auf jeweils 50 v.H. festgesetzt.

Eine nähere Begründung weshalb der Gemeindeanteil in Höhe von 50 v.H. festgesetzt bzw. wie die durch die Rechtsprechung entwickelten Kriterien ausgefüllt wurden, fehlt dem Beschluss.

9 Feststellung:

Der festgesetzte Gemeindeanteil ist nach Einschätzung des RuGPA zu hoch. Bei zwar erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr liegt die Bandbreite nach der Rechtsprechung zwischen 35 und 45 %. Diese Fallgruppeneinstufung dürfte für den vorliegenden Fall auch zutreffend sein, ein Wertansatz von 40 % halten wir daher als Gemeindeanteil für angemessen. Bestätigt wird diese Einschätzung im Grunde auch durch den Schriftverkehr zwischen OG und Verwaltung (Mail vom 06.11.2014). Für eine gleich hohe Nutzung durch Anlieger- und Fremdverkehr sind aus dem Sachverhalt keine Anhaltspunkte ersichtlich.

Wir bitten um Stellungnahme.

Stellungnahme Verwaltung:

In der zitierten E-Mail vom 6.11.2014 hat die Verwaltung die Auffassung vertreten, dass der Gemeindeanteil für beide Straßen in einer Bandbreite zwischen 40 und 50 v.H. möglich ist. Da allerdings die genauen Verkehrsströme der Verwaltung nicht bekannt waren, wurde keine konkrete abschließende Bewertung vorgenommen.

Der Ortsgemeinderat hat in der Sitzung am 18.12.2014 einen Gemeindeanteil von 50 v.H. beschlossen und sich dabei an den in der Beschlussvorlage der Verwaltung genannten Kriterien orientiert. Dieser Gemeindeanteil besagt, dass der Nichtanliegerverkehr gegenüber dem Anliegerverkehr gleich gewichtet wird. Im Hinblick darauf, dass entlang der rd. 300 m langen Gartenstraße nur fünf Grundstücke bebaut sind (alle westlich der Gartenstraße) und auf der östlich gelegenen Straßenseite sich auf dem Bahndamm der Glan-Blies Radweg befindet sowie die Gartenstraße insbesondere von Kindern aus dem gesamten Ort auf dem Weg zur Schule (diese befindet sich in der Bahnhofstraße/Breitenauer Weg) genutzt wird, ist es für die Verwaltung nachvollziehbar, dass der Gemeindeanteil auf 50 v.H. festgelegt wurde. Das Gleiche gilt auch für den für

die Bahnhofstraße (Länge rd. 120 m) festgelegten Gemeindeanteil, da die Gartenstraße und die Bahnhofstraße als ein Abrechnungsgebiet angesehen wird.

Aus unserer Sicht ist deshalb der Beschluss des Ortsgemeinderates Nanzdietschweiler beitragsrechtlich nicht zu beanstanden. Im Übrigen weisen wir noch darauf hin, dass auch in der Rechtsprechung eine Abweichung von +5 bis - 5 Prozent gegenüber dem tatsächlich maßgeblichen Gemeindeanteil rechtlich nicht beanstandet wird.

6.7 Auftragsvergaben

6.7.1 Allgemein

Wenn sich die kommunalen Gebietskörperschaften Waren und Dienstleistungen beschaffen, sind sie grundsätzlich gehalten, die vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Unterhalb der sogenannten Schwellenwerte stellt sich das Vergaberecht lediglich als Haushaltsrecht dar. Insbesondere § 22 Gemeindehaushaltsverordnung sowie die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften geben den rechtlichen Rahmen vor (öffentliche oder beschränkte Ausschreibung, freihändige Vergabe).

6.7.2 Einzelne Auftragsvergaben

a) Sanierungsmaßnahme in der Bergstraße

Beschluss OG-rat vom 25.05.2011:

Auftragsvergabe an die Baufirma Juchem, Niederwörresbach, auf Grundlage des vorliegenden Angebotes die Sanierungsmaßnahme in Höhe des Anwesens Bergstr. 23 zum Bruttoangebotspreis von 11.625,75 € durchzuführen (Nur 1 Angebot eingeholt, keine weiteren Vergleichsangebote vorhanden).

b) Nachrüstung der Fenster in Kurpfalzhalle

Beschluss OG-rat vom 23.11.2011:

Auftragsvergabe an die Firma RECO-INNOVATION, Homburg, mit der Nachrüstung der Fenster der Kurpfalzhalle zum Preis von 9.498 € (zzgl. MWst.). Es lag nur ein Angebot vor.

c) Erneuerung der Stützmauer/Treppenbauwerk und sonstigen Einfriedungen am Ehrenmal plus Sanierung Freifläche

Beschluss OG-rat vom 22.05.2012:

Auftrag an Fa. Juchem, Niederwörresbach, zum Preis von 19.048,12 € (inkl. MWst.) zuzüglich dem noch fehlenden Erweiterungspostens „fehlende Treppenstufen“, erteilt (nur ein Angebot).

d) Herstellung Zuwegung zum „grünen Klassenzimmer“

Beschluss OG-rat vom 11.12.2013:

Auftragsvergabe an Fa. Völkner zum Preis von 3.008,40 €. Nur ein Angebot eingeholt.

e) Pflegemaßnahmen an der Außenanlage des Friedhofes

Beschluss OG-rat vom 11.12.2013:

Auftrag zur Fällung von 3 Bäumen (Silberahorn) an Fa. Frank, Nanzdietschweiler, zum Preis von 1.142,40 €. Es lag nur ein Angebot vor.

f) Installation einer behindertengerechten Toilettenanlage in der Kurpfalzhalle

Beschluss OG-rat vom 10.06.2015:

Ausbau einer behindertengerechten Toilettenanlage im Sportbereich der Kurpfalzhalle.

Der OB wurde beauftragt, die Fa. Fliesen Becker, Nanzdietschweiler mit den Fliesenarbeiten sowie die Fa. Schäfer, Gimsbach, mit den entsprechenden Sanitärarbeiten gemäß vorgelegtem Angebot zu beauftragen (Nur jeweils ein Angebot eingeholt).

Feststellung:

Um möglichst wirtschaftlich mit öffentlichen Mitteln umzugehen bzw. den interessierten Unternehmen in einem marktgerechten Wettbewerb die Möglichkeit zu geben, öffentliche Aufträge zu erhalten, ist das Vergaberecht zu beachten.

Bei der freihändigen Vergabe werden Aufträge für Leistungen ohne ein förmliches Verfahren vergeben (Abschnitt 1 § 3 Nr. 1 Abs. 3 VOL/A), in dem Unternehmen zur Abgabe von Angeboten aufgefordert werden.

Freihändige Vergabe:

Aufträge können in den in § 3 VOB/A bzw. VOL sowie § 5 VOF aufgezählten Fällen freihändig vergeben werden. Für Aufträge über 2.000,00 € sollten **i.d.R. mindestens 3** Bieter zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

Im Auftrag



Frieder Keipper

Leiter Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt und Prüfer

Anlagen:

- 1 Grundlagen der Finanzkraft
- 2 Gegenüberstellung Bilanzwerte
- 3 Ortsrecht

Verteiler:

Rechnungshof Rheinland-Pfalz
Kreisverwaltung Kusel – Kommunalaufsicht-

Grundlagen der Finanzkraft

Einwohner (Stand: 30. Juni)	OG Nanzdietschweiler				Landesdurchschnitt der Ortsgemeinden i. d. Größenklasse			
	1.195	1.201	1.183	1.177	1 000 - 3 000 Einwohner			
Haushaltsjahr	2011	2012	2013	2014	2011	2012	2013	2014
a) Steuereinnahmekraft¹⁾	- € je Einwohner -				- € je Einwohner -			
Grundsteuer	74,08	77,82	82,14	85,33	104,63	110,23	113,34	117,11
Gewerbesteuer	43,76	59,39	46,78	47,99	222,92	240,11	225,91	229,11
Realsteueraufbringungskraft	117,84	137,21	128,92	133,32	327,55	350,34	339,25	346,22
- Gewerbesteuerumlage	-8,30	-10,90	-8,56	-8,74	-42,29	-44,06	-41,35	-41,71
+ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	306,73	318,19	333,59	353,16	322,13	354,01	366,37	385,75
+ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	2,81	2,58	2,67	2,73	18,08	18,89	19,31	19,66
Steuereinnahmekraft	419,08	447,09	456,62	480,48	625,48	679,18	683,58	709,93
b) Schlüsselzuweisungen²⁾	161,60	180,13	229,39	248,88	50,00	66,78	81,29	96,44
Zusammen (a+b):	580,68	627,22	686,01	729,36	675,47	745,96	764,87	806,38
c) Realsteuerhebesätze	- v. H. -				- v. H. -			
Grundsteuer A	290	300	300	300	295	300	304	313
Grundsteuer B	340	350	350	365	339	348	354	371
Gewerbesteuer	352	352	352	365	351	355	357	367
d) Steuereinnahmen	- € je Einwohner -				- € je Einwohner -			
Grundsteuer A	6,08	6,35	6,62	5,83	6,93	7,06	7,15	7,28
Grundsteuer B	65,03	67,93	70,76	75,53	93,34	97,61	100,65	106,38
Gewerbesteuer	41,74	55,60	43,68	46,22	212,09	226,56	213,65	222,16
- Gewerbesteuerumlage	-8,30	-10,90	-8,56	-8,74	-42,29	-44,06	-41,35	-41,71
+ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	306,73	318,19	333,59	353,16	322,13	354,01	366,37	385,75
+ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	2,81	2,58	2,67	2,73	18,08	18,89	19,31	19,66
Sonstige Steuern	3,32	4,11	4,30	4,65	3,62	3,82	3,93	4,05
Zusammen:	417,40	443,87	453,06	479,38	613,90	663,89	669,71	703,57
e) Schlüsselzuweisungen²⁾	161,60	180,13	229,39	248,88	50,00	66,78	81,29	96,44
f) Insgesamt (d+e)	579,01	624,00	682,45	728,26	663,90	730,67	751,00	800,01

Quelle: Landesinformationssystem des Statistischen Landesamts Rheinland-Pfalz. Ab 2011 Verwendung aktualisierter Bevölkerungszahlen gemäß Zensus.

1) Unter Zugrundelegung gewogener Durchschnittssätze.

2) Ohne Investitionsschlüsselzuweisungen.

© Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

Anlage 2

Aktivseite		Eröffnungsbilanz 01.01.2008		Bilanz zum 31.12.2014	
1.	Anlagevermögen		6.454.093,51 €		6.783.923,45 €
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	387.889,73 €		342.580,31 €	
1.1.1	Geerwerbl. Schutzrechte u. Werte sowie Lizenzen			0,00 €	
1.1.2	Geleistete Zuwendungen			0,00 €	
1.1.3	Gezahlte Investitionszuschüsse	387.889,73 €		342.580,31 €	
1.1.4	Geschäfts- oder Firmenwert			0,00 €	
1.1.5	Anzahlung auf Immaterielle Vermögensgegenst.			0,00 €	
1.2	Sachanlagen	6.066.203,78 €		6.441.343,14 €	
1.2.1	Wald, Forsten	1.171.439,11 €		1.174.918,21 €	
1.2.2	Unbeb. Grundstücke u. grundst.gleiche Rechte	143.998,18 €		157.388,34 €	
1.2.3	Beb. Grundstücke u. grundst.gleiche Rechte	1.168.629,29 €		994.405,83 €	
1.2.4	Infrastrukturvermögen	3.562.065,51 €		4.066.330,90 €	
1.2.5	Baulen auf fremden Grund u. Bodeb			0,00 €	
1.2.6	Kunstgegestände, Denkmäler	3,00 €		3,00 €	
1.2.7	Maschinen, techn. Anlagen, Fahrzeuge			12.350,20 €	
1.2.8	Betriebs- und Geschäftsausstattung	20.068,69 €		25.249,09 €	
1.2.9	Pflanzen u. Tiere			0,00 €	
1.2.10	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00 €		10.697,57 €	
1.3	Finanzanlagen		0,00 €		0,00 €
2.	Umlaufvermögen		88.407,62 €		119.563,47 €
2.1	Vorräte	45.882,18 €		25.026,20 €	
2.1.1	Fertige Erzeugnisse	786,14 €			
2.1.2	Baugrundstücke	45.096,04 €			
2.1.3	Fertige Erzeugnisse u. Waren			25.026,20 €	
2.2	Forderungen und sonstige VermögensG	42.074,70 €		94.537,27 €	
2.2.1	Öffentlich rechtliche Forderungen	24.982,31 €		43.392,01 €	
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	3.727,82 €		44.354,81 €	
2.2.3	Forderungen gegen den sonstigen öff. Bereich	13.307,23 €		0,00 €	
2.2.4	Sonstige Forderungen	77,34 €		0,00 €	
2.2.6	Forderungen gegen den öffentlichen Bereich	0,00 €		6.003,85 €	
2.2.7	Sonstige Vermögensgegenstände			786,60 €	
2.4	Kassenbestand, Guthaben		450,74 €		0,00 €
2.4.1	Bargeld	450,74 €			
4.	Rechnungsabgrenzungsposten (RAP)		0,00 €		0,00 €
4.2	sonstige Rechnungsabgrenzungsposten				0,00 €
5.	nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		0,00 €		0,00 €
	Summe Aktiva		6.542.501,13 €		6.903.486,92 €

Passivseite		Eröffnungsbilanz 01.01.2008		Bilanz zum 31.12.2014	
1.	Eigenkapital		2.747.373,12 €		1.941.344,06 €
1.1	Kapitalrücklage	2.743.065,89 €		2.540.505,90 €	
1.2	Sonstige Rücklagen	13.307,23 €		0,00 €	
1.3	Ergebnisvortrag			-503.902,06 €	
1.4	Jahresüberschuss/-fehlbetrag			-95.259,78 €	
2.	Sonderposten		2.543.391,63 €		3.032.693,32 €
2.2	Sonstige Sonderposten	2.508.040,70 €		2.986.250,94 €	
2.2.1	Zuwendungen	1.351.737,13 €		1.673.640,60 €	
2.2.2	Beiträgen und ähnlichen Entgelten	1.156.303,57 €		1.312.610,34 €	
2.2.3	Anzahlungen auf Sonderposten	0,00 €		0,00 €	
2.2.4	Sonstige Sonderposten	0,00 €			
2.3	Sonderposten für den Gebührenaussgleich			6.003,85 €	
2.5	Sonderposten aus Grabnutzungsentgelten		35.350,93 €	40.438,53 €	
2.7	Sonstige Sonderposten			0,00 €	
3.	Rückstellungen		48.340,00 €		88.869,00 €
3.1	Rückstellungen für Pensionen u. ähnl. Rückst.		48.340,00 €		53.069,00 €
3.1.1	Rückstellungen für Ehrensold	48.340,00 €			
3.4	Sonstige Rückstellungen			35.800,00 €	
4.	Verbindlichkeiten		1.203.396,38 €		1.840.580,54 €
4.2	aus Kreditaufnahmen		757.170,71 €		980.873,11 €
4.2.1	aus Kreditaufnahmen für Inv.	757.170,71 €		980.873,11 €	
4.3	gegenüber dem öffentl. Bereich		446.225,67 €		
4.3.1	gegenüber der Verbandsgemeinde	446.225,67 €			
4.5	aus Lieferungen und Leistungen			36.956,52 €	
4.10	gegenüber dem öffentl. Bereich			821.146,35 €	
4.11	sonstige Verbindlichkeiten			1.604,56 €	
5.	Rechnungsabgrenzungsposten (RAP)				0,00 €
	Summe Passiva		6.542.501,13 €		6.903.486,92 €

Hinweis: Soweit Bilanzansätze der Eröffnungsbilanz in einem späteren HJ-Jahr korrigiert werden, hat die Korrektur erfolgsneutral zu erfolgen, d.h. Korrektur der Bilanzansätze über die Kapitalrücklage.

Ortsrecht:

Satzungen der OG Nanzdietschweiler

Name	vom	letzte Änderung
Hauptsatzung	05.09.2014	
Friedhofssatzung	20.07.2010	23.10.2013
Satzung über Erhebung von Friedhofsgebühren	02.02.1999	01.07.2011
Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen	07.08.2001	
Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135a - 135c BauGB	25.05.1999	
Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen	13.12.1987	13.09.2001
Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen	06.02.2003	
Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege	20.11.1996	
Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege	15.07.1998	
Satzung über die Erhebung von Hundesteuer	09.09.1993	

Sitzung des Ortsgemeinderates Nanzdietschweiler am 24.05.2016

- Würüber Protokoll -

gesehen:

- Schillo -
Bürgermeister



Ortsbürgermeister



Schriftführer